

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. September 2008

Nr. 2008/1535

**Neuendorf: Änderungen Bauzonenplan: Umzonung GB Nr. 134 (teilweise) von der Reserve- in die Wohnzone W2 und Einzonung GB Nr. 56 (teilweise) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen / Genehmigung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat folgende Änderungen des Bauzonenplans zur Genehmigung:

- Umzonung GB Nr. 134 (teilweise) von der Reserve- in die Wohnzone W2
- Einzonung GB Nr. 56 (teilweise) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

### **2. Erwägungen**

Die Teilrevision der Ortsplanung Neuendorf wurde vom Amt für Raumplanung vorgeprüft und lag bereits öffentlich auf. Gegen die Ortsplanung sind Einsprachen eingegangen, deren Behandlung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Aus diesem Grund werden zwei geringfügige Anpassungen der Bauzone, welche zeitlich unter Druck stehen, vorgezogen.

Im Gebiet Weiermatten wird eine Ecke (ca. 100 m<sup>2</sup>) des Grundstückes GB Neuendorf Nr. 134 von der Reservezone in die Wohnzone W2 umgezont. Damit wird das benachbarte Grundstück GB Neuendorf Nr. 135, für welches bereits ein Baugesuch besteht, überbaubar.

An der Neustrasse wird ein schmaler Streifen (ca. 240m<sup>2</sup>) der Parzelle GB Neuendorf Nr. 56 von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont. Auf dem Landstreifen befindet sich eine Trafostation, die verkauft werden soll. Voraussetzung für den Verkauf ist, dass sich die Trafostation in der Bauzone befindet.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. Juni 2008 bis am 26. Juli 2008. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen gegen die vorliegenden Planänderungen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planungen am 14. August 2008.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die vorliegenden Änderungen des Bauzonenplanes sind von untergeordneter Bedeutung. Ihre Genehmigung kann nicht als Präjudiz für die Genehmigung der eigentlichen Ortsplanungsrevision angesehen werden.

### 3. **Beschluss**

3.1 Folgende Änderungen des Bauzonenplanes der Einwohnergemeinde Neuendorf werden genehmigt:

- Umzonung GB Nr. 134 (teilweise) von der Reservezone- in die Wohnzone W2
- Einzonung GB Nr. 56 (teilweise) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine reduzierte Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Kostenrechnung**

#### **Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	823.00	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit je 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit je 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit je 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Änderungen Bauzonenplan, Umzonung GB Nr. 134 (teilweise) von der Reservezone- in die Wohnzone W2 und Einzonung GB Nr. 56 (teilweise) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)